

Einwohnerrat der Stadt Aarau

### **Anfrage „Rabatt für linksextreme Chaoten?“**

Im Jahr 2009 zündeten linksextreme Chaoten im Zelgliquartier in Aarau mehrere Personenwagen sowie einen Patrouillenwagen der Stadtpolizei Aarau an. Nur durch Glück und Zufall entstand kein Personenschaden. Zudem verübten die beiden Chaoten Farbenschläge und Sprayereien mit linksextremistischem Hintergrund. Dabei entstand ein Sachschaden von rund Fr. 250'000.--, wovon Fr. 67'950.-- auf die Stadt Aarau entfiel. Im Jahr 2013 und 2014 wurden beide Chaoten trotz hartnäckigem Leugnen zu mehrjährigen Freiheitsstrafen verurteilt. Zudem wurden die beiden unter solidarischer Haftbarkeit zur Bezahlung des gesamten Schadens verpflichtet.

Im Jahr 2014 und 2015 versuchten die beiden Verurteilten, die Gläubiger zu einem aussergerichtlichen Schuldenerlass von 60% zu bewegen. So offerierten sie den Geschädigten die Bezahlung von je 20%, wenn die Gläubiger im Gegenzug auf die restlichen 60% verzichten würden. Offenbar stimmte auch die Stadt Aarau dem Angebot zu. Mit anderen Worten hätten die Verurteilten der Stadt Aarau rund Fr. 27'200.— bezahlt und diese hätte auf die restliche Forderung von Fr. 40'750.— verzichtet. Der Vergleich scheiterte aber mangels der erforderlichen Zustimmung aller Gläubiger. Diverse Gläubiger, darunter die Gerichtsbehörden sowie weitere geschädigte Aarauerinnen und Aarauer, waren nicht bereit, den Straftätern einen Rabatt von 60% zu gewähren.

Die Verurteilten liessen sich davon aber nicht entmutigen und strebten nun vor Zivilkreisgericht Basel-Landschaft einen gerichtlichen Nachlassvertrag nach Art. 305 ff SchKG an. Dieses Vorgehen bringt den Vorteil, dass nicht alle Gläubiger zustimmen müssen. Stimmt bloss die Mehrheit der Gläubiger zu, werden alle Gläubiger gezwungen, den Nachlass zu gewähren. Gegenüber dem Konkurs bietet dieses Vorgehen den Schuldner zudem den Vorteil, dass sämtliche Schulden mit dem Vertrag untergehen. Sollte die Stadt Aarau nun in diesen gerichtlichen Nachlassvertrag einwilligen, so hätte dies zur Folge, dass sie selber 60% der Forderung abschreiben müsste. Zudem könnte dies für die übrigen Gläubiger, die bisher zu keinem Schuldenerlass bereit waren, bedeuten, dass sie gegen ihren Willen zum Nachlass von 60% auf ihre Forderung gezwungen würden.

Der Stadtrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

- 1) Die Verurteilten sollen ihre Taten stets geleugnet, nie die geringste Einsicht gezeigt, und sich nie bei den Geschädigten entschuldigt haben. Wieso hat die Stadt Aarau beim Antrag auf aussergerichtliche Schuldenbereinigung trotzdem in einen grosszügigen Schuldenerlass eingewilligt? Wer hat innerhalb der Stadt Aarau die Zustimmung zum Schuldenerlass gegeben?
- 2) Im Gegensatz zur Stadt Aarau blieben sowohl die Gerichtsbehörden als auch diverse weitere Geschädigte ihrer Linie treu und verweigerten einen Schuldenerlass. Wieso hat sich die Stadt Aarau nicht mit den anderen Beteiligten abgesprochen?
- 3) Der eine Verurteilte soll den Beruf des Arztes, der andere eine Karriere im Sozialwesen anstreben. Erachtet es der Stadtrat vor diesem Hintergrund als

ausgeschlossen, dass einer der beiden oder beide zusammen den Schaden in den nächsten Jahrzehnten vollumfänglich zurückzahlen können?

- 4) Der Entscheid des Stadtrates könnte so verstanden werden, als dass Straftäter in der Stadt Aarau einen Rabatt von 60% auf Schäden erhalten. Befürchtet der Stadtrat nicht, einen gefährlichen Präzedenzfall zu schaffen?
- 5) Die aussergerichtliche Schuldenbereinigung ist gescheitert. Wie verhält sich die Stadt Aarau im laufenden gerichtlichen Nachlassverfahren? Wird sie gegen eine Minderheit der Gläubiger wieder in einen grosszügigen Schuldenerlass einwilligen?
- 6) Ist sich der Stadtrat bewusst, dass er bei einer Einwilligung zum gerichtlichen Nachlassvertrag die verurteilten Chaoten bevorzugt und damit weitere Geschädigte benachteiligt, indem er diesen faktisch den gleichen Verzicht im Umfang von 60 % aufzwingt?
- 7) Ist der Stadtrat der Ansicht, dass er angesichts der gespannten Finanzlage gegenüber verurteilten Straftätern auf Forderungen in der Höhe von Fr. 40'000.-- verzichten darf, während Steuerzahler in knappen finanziellen Verhältnissen in der Regel nie mit einem entsprechenden Schuldenerlass rechnen dürfen?
- 8) Hat der Stadtrat dieses Mal das Gespräch mit den Geschädigten gesucht (oder wird dies noch tun), um sich auf eine gemeinsame Linie zu verständigen? Falls nein, wieso nicht?
- 9) Wird die Stadt Aarau die geschädigten Aarauerninnen und Aarauern, die gegen ihren Willen zu einem Nachlass von 60% gezwungen werden, schadlos halten?
- 10) Gibt es verbindliche Vorgaben, wie die Stadt mit solchen Schuldenerlass-Gesuchen umgeht? Wie sieht ein solches Reglement aus?
- 11) Wie werden alte Forderungen (z.B. Verlustscheinforderungen) grundsätzlich bewirtschaftet?

Für die Fraktion der SVP  
Simon Burger